

of history, geography, legal system, language, culture and the ethnic composition of their citizenries. Apart from the common attribute of all being constitutional states, the four systems share the characteristics of being of modern design and of having introduced at the time of their establishment, radical departures from the systems replaced by them. Thus the choice has fallen on Japan, Germany, Canada and South Africa.” (S. 52).

Das Buch ist in fünf Kapitel gegliedert. Kapitel 1 behandelt „Considerations of Comparative Methodology“ (S. 1 ff.), Kapitel 2 befasst sich mit der „Predominance of the Constitution“ (S. 53 ff.), Kapitel 3 ist überschrieben mit „Constitutional Rights“ (S. 127 ff.), Kapitel 4 schildert „Democracy and the Distribution of Authority“ (S. 193 ff.) und das abschließende Kapitel 5 skizziert kurz „Comparing Constitutions in 2000“ (S. 256 ff.). Sehr hilfreich sind in den verschiedenen Kapiteln die Synopsen zu einzelnen Vergleichsgegenständen (so auf S. 59, 85, 105, 213, 229).

Auch in der Beschränkung, die Francois Venter seinem Vergleich selbst verordnet hat, bleibt das Thema an sich noch immer ein Dschungel. Es ist dem Autor hoch anzurechnen, das er sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern dass es ihm gelungen ist, in eben jenem Dschungel Schneisen zu schlagen. Jedenfalls hat der Leser an keiner Stelle des Buches das Gefühl, den Überblick über den Gegenstand zu verlieren. Dies ist auch das Ergebnis einer sehr präzisen, auf das Wesentliche beschränkten Darstellung, die zuweilen allerdings sich vielleicht zu stark beschränkt; so ist z.B. die Problematik der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG auf knapp drei Seiten (S. 149–151) geschildert, was gewiss nur in Grundzügen der Grundzüge möglich ist. Zur öffentlichen Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG zählt der Autor nicht die rechtsprechende Gewalt (S. 158), womit er zwar die herrschende Lehre auf seiner Seite haben mag, aber m.E. nicht die richtige Lehre. Der wichtige Themenkreis des Sozialstaates wird bedauerlicherweise nicht ausgeleuchtet (S. 206).

Zutreffend sieht Francois Venter die Gegenwart als eine „*era of constitution-writing*“ (S. 30). Möge diese Ära auch eine solche des *constitutional comparison* sein. Francois Venter hat dazu einen lesenswerten und gerade auch für Studenten sehr nützlichen Beitrag geliefert.

*Ingo von Münch, Hamburg*

*Karl Doehring*

## **Völkerrecht**

Lehrbuch

C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 1999, 541 S., DM 138,--

Auf dem schmalen Markt der deutschsprachigen Lehrbücher des Völkerrechts ist ein wichtiger Neuzugang anzuzeigen: das Werk des Altmeisters Karl Doehring, eine eigenständige, in sich geschlossene, dogmatisch vertiefte Bestandsaufnahme des Völkerrechts am Ende

des 20. Jahrhunderts. Leistbar ist eine derart wertvolle Lehr- und Forschungshilfe nur als Resultat lebenslanger intensiver Beschäftigung mit dem Völkerrecht, mit seinen gedanklichen Grundlagen, normativen Kernproblemen und wichtigen Nachkriegsentwicklungen. Dass es sich bei Buch wie Autor um einen Solitär handelt, lässt schon die Art der Darstellung erkennen. Im kantischen Sinn ein Selbstdenker führt Doehring nur die aus seiner Sicht unentbehrlichen Referenzen auf. Nicht alle Texte und Kollegen genügen diesem Maßstab. Die temporeiche, fordernde Darstellung ist durchweg von hoher Abstraktion – zum „Angelsächsischen“ fehlt die übliche Kaskade von Beispielen und Praxisbezügen. Das auch in Schrift, Textverteilung und Papier gut gemachte Buch ist ganz dem geltenden Recht, seiner die unterschiedlichen Rechts- und Kulturgemeinschaften überwölbenden Dogmatik sowie seiner normativen Kraft (und leidigen Schwäche) gewidmet. Als eine Lehre der übergreifenden Institutionen des Völkerrechts behandelt das Buch alle entscheidenden Materien, besonders also den „Allgemeinen Teil“ (Geltung, Subjekte, Quellen; Grundregeln; Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung; Staatenverantwortlichkeit, Völkerstrafrecht, Streitbeilegung, Sanktionen).

Durchweg vertritt Doehring *de lege lata* einen weitreichenden Schutz des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der fundamentalen, vom völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht dem Individuum unmittelbar zugänglich gemachten Menschenrechte. So behandelt er, ohne die großen Missbrauchsgefahren zu verkennen, das umstrittene Institut der gewaltsamen humanitären Intervention durch fremde Staaten mit mehr Sympathie als die Mehrheit der kontinentaleuropäischen Völkerrechtslehrer. Bei der nicht ausdrücklich UN-autorisierten Kosovo-Intervention haben viele, unausgesprochen oder unbewusst, Doehring's Ansatz einer völkerrechtlich legitimierten Nothilfe zu Gunsten von grob menschenrechtswidrig behandelten Individuen als Rechtfertigungsgrund aufgegriffen – der rechtsethisch und sicherheitspolitisch argumentierende Generalsekretär der NATO ebenso wie der kritisch-engagierte, die Menschenrechte anführende Träger des Friedenspreises des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Jürgen Habermas, von Kritikern deshalb als „Kriegsphilosoph“ apostrophiert. Wenn die UNO untätig bleibt, obwohl sie die Bedrohung von elementaren Menschenrechten zu Recht zunehmend der klassischen Friedensbedrohung im Sinne des Art. 39 UN-Charta gleichsetzt, können in der Tat Staaten notfalls berechtigt sein, erwiesenen, weiterhin drohenden Völkermord gemeinsam zu bekämpfen, natürlich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Gewichtung und Bearbeitungsstand der von Doehring behandelten Themen überraschen gelegentlich. Das humanitäre Völkerrecht (§ 11 „Kriegsrecht“) wird auf fast 40 aktuellen, mit Herzblut geschriebenen Seiten abgehandelt, einschließlich einer berechtigten Kritik an Art. 44 Abs. 3 Zusatzprotokoll I (Rdn. 592). Das doch auch wichtige „See- und Wasserrecht“ dagegen muss sich mit neun seltsam trockenen, terminologisch z.T. veralteten Seiten (plus Rdn. 100-108 im Unterkapitel „Staaten“) begnügen. Die Menschenrechte (§ 20) hätte man in engerem Zusammenhang mit dem in der neueren Völkerrechtsentwicklung deutlich aufgewerteten Individuum (§ 2 II) erwartet. Die Geschichte des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft wird ebenso wie etwa die Rechtsordnung der Polargebiete dem

Gesamtkonzept bzw. dem Konzentrationszwang geopfert. Spätestens bei der Anerkennung im Völkerrecht wünschte man sich eine stärkere Berücksichtigung der Staatenpraxis. Es fehlen etwa die von der EU im Kontext der postjugoslawischen Tragödie aufgestellten Kriterien für die Anerkennung von Neustaaten. Fragen der – aus unterschiedlichen Gründen – völkerrechtswidrigen Staatengründung (Rhodesien, südafrikanische Homelands, Nordzypem) und der völkerrechtlichen Pflicht zur (kollektiven) Nichtanerkennung (aufgrund von UN-Resolutionen) lassen sich ohne näheres Eingehen auf das Verhalten der Staaten schwerlich beantworten. Gewiss, seit Jahrzehnten erklärt etwa die Bundesrepublik Deutschland, nur Staaten, nicht Regierungen anzuerkennen. Die andernorts gleichwohl praktizierte Anerkennung von Regierungen – eine Anerkennung, deren Wirkung nach Doehring auf diplomatische Beziehungen beschränkt ist –, kann, wie die Staatenpraxis zeigt, auf Aspekte wie Immunität, *locus standi*, Auslandsvermögen sowie Anwendung fremder Rechts- und Hoheitsakte durchschlagen. Kommt zudem Befreiungsbewegungen, wenn man nur an die Abkommen Israel – PLO denkt, nicht doch zumindest eine begrenzte Völkerrechtssubjektivität zu?

Doch das sind lediglich kleinere Einwände. Den Wurf einer souveränen Gesamtdarstellung tangieren sie nur wenig. Insgesamt handelt es sich um ein dichtes, theoriebetontes Lehrbuch für Fortgeschrittene. Dem englischen Rechtsraum schenkt es besondere Beachtung. Doehring setzt einiges voraus, bringt aber auch viel – und auf den Punkt. Er stellt die schwierigen Fragen und gibt jeweils nüchtern-vorsichtige, weiterführende Antworten. Weder steigt er zu den Müttern hinab, noch entweicht er in politik- und gesellschaftswissenschaftliche Höhen. Gerade für den Herausgeber eines „Konkurrenzwerkes“ ist Doehring's Lehrbuch, das bald eine 2. Auflage erleben dürfte, eine Fundgrube erfahrungsgesättigter, bedenkenswerter Analysen und Folgerungen. Dem Buch sind zahlreiche aufmerksame Leser zu wünschen.

*Wolfgang Graf Vitzthum, Tübingen*

*Mark E. Villiger*

### **Customary International Law and Treaties**

A Manual on the Theory and Practice of the Interrelation of Sources

Kluwer Law International, Den Haag, 2. Auflage, 1997, 346 S., sFr 167,50

Noch im Jahr 1965 hat Clive Parry in seinem Buch „The Sources and Evidences of International Law“ (S. 33 ff.) von dem „peripheren Status“ gesprochen, den der Vertrag im System der Völkerrechtsquellen einnehme: „It (...) remains essentially true that one can have a very fair idea of international law without having read a single treaty: and that one cannot gain any very coherent idea of the essence of international law by reading treaties